

**Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 11. Mai 2010****Rockerkriminalität**

In den zurückliegenden Monaten ist es in verschiedenen Regionen Deutschlands zu teilweise gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern rivalisierender Rockergruppen gekommen. Dabei wurden Menschen getötet und verletzt. Das Bundeskriminalamt beobachtet Aktivitäten von Rockergruppierungen insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität.

Auch im Land Bremen sind verschiedene Motorradclubs aktiv. So hat der Senator für Inneres und Sport die staatliche Deputation für Inneres darüber informiert, dass in der Stadtgemeinde Bremen das Prostitutionsgewerbe zum Teil von Mitgliedern der Hells Angels beherrscht wird (Vorlage Nr. 17/137). Auch wenn nicht jeder Motorradclub in kriminelle Machenschaften verstrickt ist, bedarf die Szene auch in Bremen besonderer Beobachtung.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat zu Rockergruppierungen im Land Bremen, insbesondere zur Anzahl, zur Organisation, zu den Mitgliederzahlen und zu den Aktivitäten?
2. In welchen Kriminalitätsbereichen sind Aktivitäten der Rockerclubs zu verzeichnen? Mit welchen Delikten treten Mitglieder der Clubs gehäuft in Erscheinung?
3. Gegen wie viele Mitglieder von Rockergruppierungen wurden in den letzten fünf Jahren in Bremen strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet? Wie viele Mitglieder wurden bisher strafrechtlich verurteilt?
4. Welche Verbindungen bestehen zwischen Rockerclubs aus Bremen und Rockergruppierungen aus anderen Teilen Deutschlands und Europas? Wie bewertet der Senat diese Verbindungen?
5. Wie bewertet der Senat die von Rockerclubs ausgehenden Gefahren für die Bremerinnen und Bremer sowie die öffentliche Ordnung insgesamt?
6. Welche Erkenntnisse hat der Senat in Bezug auf eine mögliche Bewaffnung der Rockergruppierungen? Wurden in den vergangenen fünf Jahren Waffen sichergestellt?
7. Mit welchen polizeilichen oder sonstigen rechtlichen Maßnahmen begegnet der Senat der Rockerkriminalität? Wie gestaltet sich die Kooperation mit den Behörden anderer Länder?
8. Welche Notwendigkeit bzw. Möglichkeit zum Verbot einzelner Rockerclubs sieht der Senat?

Wilhelm Hinners, Dr. Rita Mohr-Lüllmann,  
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

## Antwort des Senats vom 22. Juni 2010

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat zu Rockergruppierungen im Land Bremen, insbesondere zur Anzahl, zur Organisation, zu den Mitgliederzahlen und zu den Aktivitäten?

Für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen sind die bekannten Motorradclubs, die dem äußeren Anschein nach Rockergruppierungen sein könnten, nach polizeilich bedeutsamen und polizeilich nicht bedeutsamen Motorradclubs zu unterscheiden. Als Rockergruppierungen oder sogenannte Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG's) sind hiernach in der Stadtgemeinde Bremen der Hells Angels MC, der Red Devils MC sowie der MC Truva zu bezeichnen.

Neun weitere in Bremen bekannte Motorradclubs sind polizeilich unbedeutend.

Zum Hells Angels MC gehören aktuell 32 Fullmember (Mitglieder). Supporter (Unterstützer) ist der Red Devils MC. Diese Gruppierung ist mit 20 bis 25 Fullmembers vertreten. Supporter des Red Devils MC ist der MC Truva mit 56 Fullmembers.

In Bremerhaven gilt die Rockergruppierung des Gremium MC mit ca. 20 Fullmembers als polizeilich bedeutsam.

Die beschriebenen Rockergruppierungen sind insgesamt streng hierarchisch aufgebaut, und, abgesehen von marginalen Unterschieden, in ihrer Aufbaustruktur miteinander vergleichbar. Einzelne Rockergruppierungen werden als Charter oder Chapter bezeichnet. Sie sind in regionale, nationale und internationale Strukturen eingebunden. Innerhalb der Gruppierungen existiert die Verpflichtung, bestehende Regeln strikt einzuhalten und dem allgemeinen Verhaltenskodex zu folgen. Im Ergebnis haben die Mitglieder somit einen eingeschränkten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum. Verstöße gegen die bestehenden Regeln werden bestraft. Innerhalb der Gruppierungen bestehen folgende untergliedernde Funktionen:

- **President**  
Er besitzt die volle Autorität gegenüber den Mitgliedern und ist verantwortlich für das Charter insgesamt.
- **Vice President**  
Vertreter des President.
- **Secretary**  
Protokollführer der regelmäßigen Sitzungen. Zudem erfüllt er die regelmäßigen Berichtspflichten gegenüber der nächst höheren Organisationsstufe.
- **Treasurer**  
Der Kassierer. Er ist verantwortlich für die Finanzen des Charters (Mitgliedsbeiträge, Strafgeelder, Zahlungsverpflichtungen an die nationale und internationale Dachorganisation etc.).
- **Sergeant at Arms**  
Der Sergeant at Arms ist für die Durchsetzung von Recht und Ordnung innerhalb des Charters verantwortlich und für die Ausführung von Anordnungen des Präsidenten. Er organisiert interne und externe Strafaktionen und verwaltet Vereinseigentum und -waffen (soweit vorhanden).
- **Road Captain**  
Der Road Captain ist für den Fahrzeugbestand und die Organisation der Ausfahrten des Vereins zuständig.
- **Prospect/Probationary**  
Prospects sind Anwärter auf eine Mitgliedschaft.
- **Hangaround**  
Hangarounds sind Personen mit der Zielsetzung, Prospect des Vereins zu werden. Sie bewegen sich im Umfeld des Vereins. Sie tragen keine Rücken-

abzeichnen und verrichten Tätigkeiten mit wenig Verantwortung (z. B. Türsteher bei vereinsinternen Veranstaltungen).

- Supporter

Supporter unterstützen den Verein bzw. das Charter und planen keine oder eine spätere Mitgliedschaft.

Weitere zentrale Funktionen, die bundesweit für Charter verschiedener Rockergruppierungen wahrgenommen werden:

- National Secretary

Staaten, in denen Charter der jeweiligen Gruppierung bestehen, entsenden jeweils einen National Secretary zu internationalen Treffen, beispielsweise auf europäischer und weltweiter Ebene, die regelmäßig mehrmals jährlich stattfinden.

- Pressteam/Pressesprecher

- Ebay Representer

- Corporation Representer

2. In welchen Kriminalitätsbereichen sind Aktivitäten der Rockerclubs zu verzeichnen? Mit welchen Delikten treten Mitglieder der Clubs gehäuft in Erscheinung?

Kriminelle Aktivitäten der in Bremen ansässigen Rockergruppierungen sind vornehmlich im „Rotlichtmilieu“ zu bemerken. In diesem Zusammenhang treten sie auch vermehrt im Bereich Menschenhandel in Erscheinung. In den Fokus der Polizei geraten sie zudem durch ihre Aktivitäten im Betäubungsmittelhandel sowie bei Verstößen gegen das Waffengesetz.

Durch konsequente Zuverlässigkeitsüberprüfungen durch das Stadtamt und der ehemaligen „Ermittlungsgruppe Meile“ der Polizei Bremen konnten im Übrigen in der Vergangenheit Mitglieder der Rockergruppierungen aus dem Bereich der sogenannten „Türsteherzene“ vollständig verdrängt werden.

3. Gegen wie viele Mitglieder von Rockergruppierungen wurden in den letzten fünf Jahren in Bremen strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet? Wie viele Mitglieder wurden bisher strafrechtlich verurteilt?

Gegen 23 Mitglieder der Hells Angels WestSide wurden strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet. Zehn Mitglieder wurden bisher strafrechtlich u. a. wegen Körperverletzungs-, Betäubungsmittel-, Waffen- und Menschenhandelsdelikten verurteilt. Darüber hinaus wurden gegen 19 Mitglieder der Red Devils WestSide strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet. Neun Mitglieder wurden bislang u. a. wegen Körperverletzungs-, Betäubungsmittel- und Waffendelikten verurteilt.

Zurzeit ist ein Ermittlungsverfahren gegen zwei Mitglieder des Gremium MC wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz anhängig. Beide befinden sich in Untersuchungshaft.

4. Welche Verbindungen bestehen zwischen Rockerclubs aus Bremen und Rockergruppierungen aus anderen Teilen Deutschlands und Europas? Wie bewertet der Senat diese Verbindungen?

Unter Hinweis auf die Beantwortung zu Frage 1 wird ergänzt, dass unter den jeweiligen Rockergruppierungen ein weltweites, funktionierendes Netzwerk besteht. Hierüber befinden sich die Gruppierungen untereinander in einem engen Kontakt. So regelt beispielsweise der Pressesprecher des Hells Angels MC WestSide Bremen auf nationaler Ebene die Gesamtbelange für den Hells Angels MC Germany.

Die Verbindungen von Rockergruppierungen sind aus kriminologischer Sicht als problematisch zu bewerten.

5. Wie bewertet der Senat die von Rockerclubs ausgehenden Gefahren für die Bremerinnen und Bremer sowie die öffentliche Ordnung insgesamt?

Eine offene Auseinandersetzung unter Rockern findet in der Stadtgemeinde Bremen derzeit nicht statt. Anders als in anderen Bundesländern gibt es in der Stadtgemeinde Bremen keine derartig konkurrierenden Gruppierungen.

Ungeachtet dessen sieht der Senat die von Rockergruppierungen ausgehenden Gefahren allgemein als kritisch an. Aus diesem Grund beobachtet er die Tätigkeiten der in Bremen ansässigen Rocker äußerst aufmerksam. Gefahren für die Bremerinnen und Bremer sowie für die öffentliche Ordnung bestehen derzeit nicht.

6. Welche Erkenntnisse hat der Senat in Bezug auf eine mögliche Bewaffnung der Rockergruppierungen? Wurden in den vergangenen fünf Jahren Waffen sichergestellt?

Im Zusammenhang mit Rockergruppierungen muss von einer möglichen Bewaffnung ausgegangen werden. Am 8. Juni 2008 wurde letztmalig das Vereinshaus der Hells Angels in Bremen – „Angels Place“ – durchsucht. Hier wurden drei scharfe Schusswaffen beschlagnahmt.

7. Mit welchen polizeilichen oder sonstigen rechtlichen Maßnahmen begegnet der Senat der Rockerkriminalität? Wie gestaltet sich die Kooperation mit den Behörden anderer Länder?

Soweit Straftaten im Zusammenhang mit Mitgliedern der Gruppierungen begangen werden oder auf andere Art und Weise bekannt werden, erfolgt die Bearbeitung in den zuständigen Fachkommissariaten der Polizei im Lande Bremen. Eine Beobachtung der Rockergruppierungen mit dem Ziel aktueller Bewertungen und Analysen der erlangten Erkenntnisse findet hierbei unterstützend ständig statt. Die Bekämpfung der Rockerkriminalität als eine Form der organisierten Kriminalität erfolgt im Rahmen deliktstypischer Bekämpfungsformen einschließlich verdeckter operativer Maßnahmen.

Aktuell wurde zudem beschlossen, ein auf das Land Bremen angepasstes Einsatzkonzept, unter Einbeziehung der Empfehlungen des BKA, der Kommission Organisierte Kriminalität sowie der Expertentagung, zu erstellen. Grundlage dieses Einsatzkonzeptes wird eine für alle Kräfte der Polizei im Lande Bremen bindende „Null-Toleranz-Strategie“ sein. Jeder Ansatz wird genutzt werden, Ermittlungen gegen Mitglieder von Outlaw Motorcycle Gangs zu führen.

Die Polizei im Lande Bremen kooperiert in diesem Zusammenhang insbesondere mit den Polizeidienststellen der umliegenden Bundesländer, um belastbare Erkenntnisse zu erlangen, auf deren Basis verlässliche Auswertungen und aussagekräftige Analysen erstellt werden können.

8. Welche Notwendigkeit bzw. Möglichkeit zum Verbot einzelner Rockerclubs sieht der Senat?

Der Bekämpfung von Rockerkriminalität wird gerade auch im Zusammenhang mit dem unter der Antwort zu Frage 2 beschriebenen Betätigungsfeld, welches sich vornehmlich im Bereich der organisierten Kriminalität widerspiegelt, ein hoher Stellenwert eingeräumt. Um die Rockerkriminalität wirksam zu bekämpfen, sind vorrangig sämtliche Möglichkeiten des Straf- und Ordnungsrechts (z. B. Gaststätten-, Gewerbe-, Straßenverkehrs- und Waffenrecht) auszuschöpfen.

Die Voraussetzungen für ein Vereinsverbot sind in § 3 Absatz 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes geregelt. Danach kann ein Verein verboten werden, wenn seine Zwecke und Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder wenn er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Um die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden auf diesem Gebiet effizienter zu gestalten, hat die Innenministerkonferenz auf ihrer 190. Sitzung am 27./28. Mai in Hamburg beschlossen, den Informationsaustausch zwischen Polizei und Kommunen zu verbessern. Eine Projektgruppe wird hierzu die bestehenden Einsatzkonzepte des Bundes und der Länder zur Bekämpfung dieses Kriminalitätsphänomens abstimmen. Dabei spielt auch die Frage eine Rolle, ob Rockergruppierungen als kriminelle Vereinigung im Sinne von § 129 Strafgesetzbuch anzusehen sind.

Aus strategischer Sicht wird ein vereinsrechtliches Verbot in diesem Bereich begrüßt. Es ist zu erwarten, dass vereinsrechtliche Verbote zu einer großen Unsicherheit der Mitglieder von Rockergruppierungen führen, da ihnen hierdurch ihre Symbole der Zusammengehörigkeit, sogenannte Kutten mit Vereins-

emblem und Vereinsnamen, als auch deren Vereinsräumlichkeiten genommen werden. Die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Rockergruppen wäre zudem mangels Erkennbarkeit deutlich herabgesetzt.

Die tatsächlichen Erfolgsmöglichkeiten vereinsrechtlicher Verbotsverfügungen gegenüber Bremer Rockergruppierungen werden allerdings gegenwärtig als gering eingeschätzt. So sind die Rocker im Land Bremen im Unterschied zu Rockergruppierungen in anderen Bundesländern, bislang eben gerade nicht durch schwere Gewaltverbrechen auffällig geworden, sodass gleichlautende Begründungen für notwendige Voraussetzungen von möglichen Vereinsverboten nicht vorliegen.